

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Anne-Frank-Weg, Flörsheim

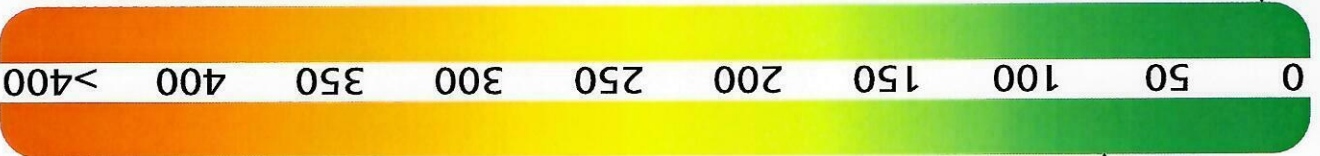
Gebäudeteil: Reihenhausblock mit 7 RH

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen¹⁾ 4.7 kg/(m²a)

74.8 kWh/(m²a) Endenergiebedarf dieses Gebäudes



20.6 kWh/(m²a) Primärenergiebedarf dieses Gebäudes (Gesamteffizienz)

Andenerungen gemäß EnEV²

für Energiebedarfsberechnungen
verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 20.6 kWh/(m²a) Anforderungswert 57.7 kWh/(m²a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H'₁

Ist-Wert 0.298 W/(m²K) Anforderungswert 0.500 W/(m²K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Endenergiebedarf

Strom-Mix	-----	-----	-----	-----
Energieträger	47.3	25.1	-----	-----
Holz, Kapsöl u.s.w.	-----	-----	-----	-----
Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² a) für	-----	-----	-----	-----
Heizung	47.3	25.1	-----	-----
Warmwasser	-----	-----	-----	-----
Hilfsgerate ³⁾	-----	-----	-----	-----
Gesamt in kWh/(m ² a)	72.4	2.3	-----	-----

Ersatzmaßnahmen³⁾

Andenerungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeG

Die um 15% verschärften Anforderungswerte sind eingehalten

Andenerungen nach § 7 Nr. 2! V. m. § 8 EEWärmeG

Die Anforderungswerte der EnEV sind um 15.0 % verschärft

Primärenergiebedarf

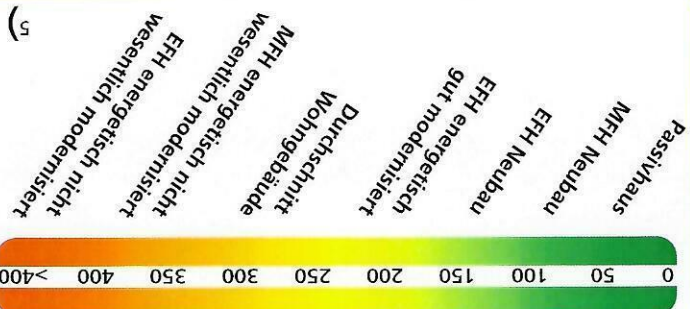
Verschärfter Anforderungswert 49.0 kWh/(m²a)

Transmissionswärmeverlust H'₁-

Verschärfter Anforderungswert 0.425 W/(m²K)

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N).



Vergleichswerte Endenergiebedarf

1) Freiwillige Angabe 2) bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 2 EnEV 3) nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 4) ggf. einschließlich Kühlung 5) FFH- Einfamilienhäuser MFH- Mehrfamilienhäuser